



Bei Konsultation dieser Musterlösung ist zu beachten, dass diese als Anleitung zu verstehen ist, wie man die höchstmögliche Punktzahl verlässlich erreichen könnte. Andere Antworten oder Elemente davon können ebenfalls als korrekt gezählt werden, vorausgesetzt das diese Teil einer überzeugenden Argumentationslinie sind. Allein die Aufzählung von Fakten, Daten und ähnlichem, selbst wenn diese korrekt sind, kann nicht mit der maximalen Punktzahl honoriert werden. Eine sinnvolle und überzeugende Struktur der Antwort und Argumentation ist der entscheidende Faktor.

**Wirtschaftsrechtsgeschichte (Master)
Abschlussklausur**

I. Auszug aus dem Zunftbrief von Rheinfelden, 21.01.1364 (SSRQ, XVI. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil 1, Bd. 7, Aarau 1917: S. 33-35.)

1 Allen den, die disen brief an sechent oder hörent lesen, die söllent wissen, daz diz sint diu
2 recht, die der brotbeckken zunftmeister von Rinvelden vnd die meister gemeinlich der selben
3 zünfte uiyber sich selben gesetzzet hant. Von erst hant si gesetzzet vnd gemacht .. Wer in ir
4 zunft wil vnd brot wil feil bachen an den mergt, der sol geben II lb. der zünfte..den meistron x
5 ß vmb win [...] kvnt aber eines brotbechen sun vnd eines brotbeckken tochter zû ein ander,
6 die beide diu zunft haben wellen, dero gat ietwedrem x ß abe.[...] Swele brotbeckke dickker
7 bachet, denne die sechse erlöbent, der git iii ß [...] Vnd aller diser vorgeschriben dingen, so
8 sin wir die vorgenanten meister gemeinlich vberein komen vnd geloben öch, si stete ze hande
9 mit guoten truiwen [...]

Übersetzungsvorschlag:

10 Alle, welche diesen Brief sehend oder hörend lesen, sollen wissen, dass dies die Rechte sind,
11 welche sich die Zunftmeister der Brotbäcker von Rheinfelden und die Meister der Zünfte
12 derselben [Stadt] gemeinsam gegeben haben. Als erstes wurde übereingekommen und
13 bestimmt, dass wer Teil der Zunft sein möchte und Brot backen für den Markt, der soll 2 Pfund
14 der Zunft zahlen und den Meistern 10 Schilling für Wein [...] Falls aber zwei heiraten und die
15 Zunft haben wollen, welche Kinder von Brotbäckern sind, zahlen diese je 10 Schilling [...] Wer
16 Brot dicker bäckt, als die Sechs [Zunftmeister] erlauben, muss 3 Schilling zahlen [...] Und all
17 diese oben aufgelisteten Dinge haben wir, die vorgenannten Meister, gemeinsam beschlossen
18 und geloben mit unserem Eide, dies stets und treulich zu halten.

Zünfte und Kaufmannsgilden waren wichtige Bestandteile der mittelalterlichen europäischen Wirtschaft (14 Punkte).

1. Bitte fassen Sie den Inhalt der obigen Quelle kurz zusammen (2 Punkte).

In dieser Quelle erlassen Zünfte der Stadt Rheinfelden Regeln bezüglich Mitgliedschaft und Handwerksausübung. Nachkommen von Mitgliedern haben klare Vorteile beim Erwerben der Zunft und detaillierte Arbeitsvorschriften (z.B. Z.6 Brotdicke) müssen beachtet werden, was charakteristisch für einen Zunftbrief dieser Zeit ist.

2. Bitte definieren Sie Struktur und Funktion dieser Organisationen und zeigen Sie auf, wo Elemente davon in der Quelle fassbar sind (3 Punkte).

Gilden und Zünfte waren Schwurvereinigungen, meist von Kaufleuten oder Handwerkern, deren Mitglieder sich eidlich zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet haben. Das geschah etwa mittels Vorgabe verbindlicher Produktionsnormen, welche unlautere Konkurrenz verhindern und das Ansehen der Zunft bzw. ihrer Produkte sichern sollten. Sowohl die eidliche Basis der Entscheide und der Organisation (z.B. Z. 7-9), deren handwerkliche Ausrichtung (Z. 2) sowie Produktionsnormen (Z. 6-7) lassen sich in der Quelle direkt wiederfinden.

3. Wie äusserte sich im Laufe der Zeit der Einfluss von Zünften und Gilden auf Politik und Wirtschaft? Sind Ansätze dieser Entwicklungen im Quellentext vorhanden (3 Punkte)?

Ab dem Spätmittelalter beeinflussen diese Organisationen zunehmend die Politik von Städten und versuchen mittels der Beanspruchung von Monopolen Vorteile für ihre Mitglieder zu erhalten (fassbar in der Quelle in Z. 3-4). Da sich Gilden und Zünfte gleichzeitig zunehmend sozial abgrenzten und z.B. den Erwerb der Mitgliedschaft erschwerten (Im Quellentext Z. 3-6 vorhanden), kommt es zur Bildung einer neuen kollektiven Identität. Die Tatsache, dass hier Zünfte autonom Recht setzten, zeigt auf, dass die Rheinfelder Zünfte bereits über Einfluss in der städtischen Politik verfügten.

Im gleichen Zeitraum kam es auch zu Zusammenschlüssen von Gilden und Zünften zu grösser angelegten Interessensgemeinschaften, wovon die Hanse das wohl Hanse bekannteste und einflussreichste Beispiel ist. Während in der Quelle keine Ansätze einer überregionalen Kooperation erkennbar sind, fügt sich die gemeinsame Erlassung des obigen Zunftbriefs durch alle Rheinfelder Zünfte (Z. 1-3) in die Tradition zünftischer Zusammenschlüsse zwecks grösserer wirtschaftlicher und politischer Durchsetzungsmacht.

4. Ab dem 14. Jahrhundert wird das Verlagssystem zunehmend wichtig für die europäische Wirtschaft. Worum handelte es sich dabei und was waren die Verbindungen dieses Systems mit Zünften und Gilden (3 Punkte)?

Beim Verlagssystem handelte es sich um eine neue Form der Auftrags- und Produktionsverteilung. Angetrieben von einem wirtschaftlichen Aufschwung, stieg

die Nachfrage nach Massenwaren. Grossaufträge, meist erteilt von obrigkeitlichen oder adeligen Akteuren, konnten häufig nicht allein durch lokale Gilden und Zünfte bewältigt werden. Im Verlagssystem schaltete sich deshalb der/die Verleger:in als Drittperson ein, welche den Grossauftrag annahm, ohne selbst über die nötige Produktionskapazität zu verfügen. Stattdessen produzierten mehrere, oft räumlich weit auseinanderliegende, autonome Betriebsstätten die erforderlichen Waren für sie und verkauften diese an Verleger:innen. Diese Teilung von Auftrag, Produktion und schlussendlich Absatz an die Originalinteressenten, ermöglichte die Entstehung überregionaler Handelsnetze. Davon konnten auch Zünfte und Gilden profitieren, da ihnen so die Produktion für weitere Märkte und Interessenten ermöglicht wurde.

Sowohl das Aufkommen des Verlagssystems als auch grösserer Vereinigungen von Kaufleuten wie der Hanse geschah vor dem Hintergrund der sogenannten «kommerziellen Revolution». Bitte führen Sie aus, was diesen Vorgang charakterisierte (3 Punkte).

Ab dem 12. Jahrhundert kam es in einzelnen Regionen und Wirtschaftssektoren zu einem starken Wirtschaftswachstum. Gefördert wurde diese Entwicklung vor allem durch politische und technologische Neuerungen. Zu ersterem gehörte der Aufstieg der Hanse, der Beginn der Kreuzzüge, des Messewesens und eine starke Zunahme der Urbanisierung in Norditalien und nördlich der Alpen. Diese Faktoren führten zur Entstehung neuer Handelsverbindungen, Netzwerke und Absatzmärkte, während die zu dem Zeitpunkt weiterhin zunehmende Monetarisierung für mehr Liquidität sorgte. Unterstützt wurde das durch den erwähnten technologischen Wandel, etwa die Zunahme von Fernhandel mittels verbesserter Schiffsbautechnik und -typen wie Koggen und Kraweelen. Die Ausbreitung der Doppelbuchhaltung und neuer Finanzdienstleistungen wie Wechsel wiederum erleichterten Handel über grössere Distanzen und Betriebsführung, während schwere Räderpflüge und Dreifelderwirtschaft für höhere Agrarerträge sorgten.

II. Mit dem Übergang von Mittelalter zu Früher Neuzeit vollzog sich auch ein wirtschaftlicher Wandel. Charakteristisch dafür sind neue Formen des Fernhandels und von Handelsgesellschaften (10 Punkte).

1. In der Frühen Neuzeit entstand mit den Kolonialhandelsgesellschaften eine neue Vereinigungsart von Kaufleuten, welche die globale Wirtschaft deutlich prägten. Was waren die rechtlichen Voraussetzungen, um eine solche Handelsgesellschaft zu gründen (2 Punkte)?

Dabei handelte es sich um Kapitalgesellschaften, deren Gründung die Erteilung eines staatlichen Privilegs (z.B. *Octroi* oder *Charter* genannt) erforderte. Damit verknüpft war die Festlegung eines konkreten Zwecks bzw. Ziels der zu gründenden Gesellschaft, z.B. Handel mit einer bestimmten Region. Im Gegenzug wurde solchen Gesellschaften oft Sonderrechte gewährt, welche sie beim Erfüllen ihres Zwecks unterstützen sollten und sehr weitreichend sein konnten.

2. Bitte beschreiben Sie, wie sich die rechtlich vorgegebenen internen Strukturen solcher Handelsgesellschaften während der Frühen Neuzeit entwickelten (2 Punkte).

Die grundlegende Struktur solcher Gesellschaften wurde durch das erteilte Privileg oder Charter vorgegeben und beinhaltete meist ein Direktorium und eine Generalversammlung. Mitglieder hatten ein Anrecht Dividenden zu erhalten und weitere Investitionen zu betätigen, doch genossen sie in der Regel keine Stimmrechte. Seit dem 18. Jh. wird die Generalversammlung zunehmend als Versammlung aller Aktienbesitzenden definiert, welche zur Besetzung des Direktoriums befähigt sind.

3. Wie unterscheiden sich frühneuzeitliche Kolonialhandelsgesellschaften von den Kapitalgesellschaften seit der Zeit des 19. Jahrhunderts und welche Gründe dafür lassen sich ausmachen (3 Punkte)?

Es lassen sich in wesentlichen Punkten klare Unterschiede zwischen frühneuzeitlichen Kolonialhandelsgesellschaften und späteren Kapitalgesellschaften ausmachen. So hatten Mitglieder bzw. Aktienbesitzende in frühneuzeitlichen Kolonialhandelsgesellschaften nicht grundsätzlich ein Stimmrecht und die Gründung durch Hoheitsakt unterscheidet sich grundlegend

von Kapitalgesellschaften nach 1870. Mit der Aktienrechtsnovelle im ADHGB im Jahr 1870 wurde das vorherige Konzessionssystem jedenfalls in Mitteleuropa abgelöst. Grund dafür war ein grosses Bedürfnis nach Kapital infolge der Industrialisierung und damit verbundener Kosten, was zu einem Druck zu Deregulation führte. Die Abkehr vom System der Gesellschaftsgründung per Privileg wurde konzeptionell durch die sogenannte Realitätstheorie (mit Bluntschli und Gierke als wichtige Proponenten) erfasst. Nach dem Zusammenbruch der Wiener Börse 1873 und dem Ausbruch der grossen Wirtschaftskrise wurden jedoch neue regulatorische Massnahmen eingeführt (das sogenannte «Informationsmodell» wie es von Sybille Hofer beschrieben wurde), welche grössere Transparenz bei Gründungs- und Geschäftsvorgängen bewirken sollten und keine Entsprechung in früheren Kolonialhandelsgesellschaften hatten. Dazu zählte insbesondere die Erhöhung des notwendigen Grundkapitals und die Möglichkeit erweiterter Informationsgewinnung durch die Aktionäre.

4. **Die europäische Wirtschaft wurde in der Frühen Neuzeit auch von Spekulationskrisen und damit verbundenen Debatten geprägt. Bitte skizzieren Sie Ursachen und Konsequenzen solcher Krisen (3 Punkte).**

Mit dem Aufstieg der Aktienbörsen und im Zusammenhang insbesondere mit der Kolonialisierung wurden die Aktien der Kapitalgesellschaften zum Gegenstand eines intensiven Handels. War der Aktienhandel ursprünglich vor allem Mittel der Kapitalbeschaffung für die hohen Investitionen der Kolonialgesellschaften, so wurde relativ bald die Entwicklung des Aktienwerts zur Grundlage von Kauf und Verkauf. Anlegerinnen und Anleger suchten, je länger desto intensiver, die Möglichkeit einer zukünftigen günstigen Entwicklung von Aktienkursen zu kapitalisieren. Diese Spekulation auf zukünftige Wertentwicklungen konnte zur Entstehung von Überbewertungen führen, zur Situation, in der einer Kapitalgesellschaft ein Börsenwert zugeschrieben wurde, der ihrer ökonomischen Kraft nicht entsprach. Das wurde insbesondere durch die weitgehende Abwesenheit regulatorischer Regelungen zur Vermeidung von Informationsasymmetrien und zur Gewährleistung eines Anlegerschutzes. So konnten sog. Blasen entstehen, die dann platzten, wenn Anlegerinnen und Anleger aus der entsprechenden Aktie flüchteten. Typisches Beispiel solcher

Entwicklungen ist die Krise um die South Sea Company (1719/1720), deren Aktien, getrieben durch gezielte Falschinformationen, enorme Höhen erreichten, nach Bekanntwerden der realen Hintergründe dann aber in kürzester Zeit enorm an Wert verlor. Spekulationskrisen wie der sog. South Sea Bubble oder der fast zeitgleich manifest werdende sog. «Mississippi-Schwindel» in Paris haben markante Wirkungen für die jeweils betroffenen Volkswirtschaften gehabt: Die Wertvernichtung an den Börsen führte zu empfindlichen Vermögensverlusten auch und gerade von Privatpersonen, die Wirtschaft verlor damit konsumtive Ausgaben und auch die öffentlichen Finanzen wurden in Mitleidenschaft gezogen, was insbesondere dort geschah, wo sie, wie im Fall des South Sea Bubble, über Staatsschuldverschreibungen mittelbar am spekulativen Tun beteiligt waren. In der Regel hatten solche Ereignisse jedoch keine direkten Auswirkungen auf die Gesetzgebung, etwa in der Form zusätzlicher Regulierung (wobei das spätere absolutistische Frankreich eine Ausnahme darstellt).

III. Auszug aus: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 1. Dezember 1914, BBl 1914 IV 707 (16 Punkte).

1 Der Umstand, dass in den beiden Verständigungen mit Frankreich und Deutschland die
2 eingeräumten Erleichterungen nur dem für den schweizerischen Staat bestimmten Getreide
3 eingeräumt worden sind [...] war für sich allein ein ausreichender Grund, um die Getreide
4 Versorgung zur Bundessache zu machen. [...] So kam es ganz von selbst zu einer Art
5 Getreidemonopol des Bundes, wenn wir auch formell den Import von Getreide niemals
6 monopolisiert haben [...] Da zufolge dieser natürlichen Gestaltung der Dinge der Bund zum
7 Grosshändler in Getreide geworden war, so war es nötig ein Bureau für Getreideversorgung
8 zu errichten, das dem Oberkriegskommissariat angegliedert und unter die Leitung eines
9 erfahrenen Geschäftsmannes gestellt wurde [...] Sodann haben wir mit Beschluss vom 8.
10 September 1. J. den Ankauf von inländischem Getreide geregelt. Der Bund kauft inländisches
11 Getreide direkt von den Produzenten, sowie von landwirtschaftlichen Vereinigungen und, wo
12 solche nicht bestehen, von Gemeinden und gibt es zum Selbstkostenpreise an die
13 Zivilbevölkerung ab [...] Die Kopflosigkeit der Bevölkerung und ein bedenklicher Grad von
14 Selbstsucht, der in ihr in den ersten Tagen nach der Mobilmachung zutage getreten war,
15 machten zunächst ein kräftiges Eingreifen erforderlich. Durch unsere Verordnung vom 10.
16 August 1. J. stellten wir als Wucher mit Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen
17 Gebrauchsgegenständen unter Strafandrohung (Gefängnis und Busse bis zu Fr. 10,000) :
18 a. Die Forderung von Preisen, die gegenüber dem Ankaufspreiseinen Gewinn ergeben würden,
19 der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt;
20 b. die Teilnahme an Trustbildungen, die eine Erzielung solcher Preise zum Zwecke hat;
21 c. das Zusammenkaufen von Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in
22 einem das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis erheblich übersteigenden
23 Masse, sofern die inländischen Ankäufe in der Absicht erfolgten, aus einer Preissteigerung
24 geschäftlichen Gewinn zu ziehen.

1. Fassen Sie bitte die wesentlichen Aspekte der Quelle zusammen (2 Punkte).

In diesem Bericht wird von Seiten des Bundes versucht, weitgreifende Staatseingriffe in die Wirtschaft zu rechtfertigen vor dem Hintergrund des ersten Weltkriegs. So wird etwa die Deckelung von Getreidepreisen mit der «Kopflosigkeit der Bevölkerung» begründet, d.h. um die Sicherheit zu gewährleisten, müsse der Bund aktiv steuernd in die Wirtschaft eingreifen. Dazu gehört auch die Verhinderung von «Wucher» und die Bildung von Trusts, welche ähnlich beurteilte Preissteigerungen bzw. Gewinnerhöhungen zum Ziel haben.

1. Welche Elemente der Kartellrechtsentwicklung und Kartellrechtsdebatte des frühen 19. und 20 Jh. lassen sich in diesem Quellentext ausmachen? Bitte begründen Sie Ihre Einordnung mit Bezug auf den Text (5 Punkte).

Der Bericht reiht sich in die deutsch/schweizerische Tradition des Wirtschaftsrechts ein, welche grundsätzlich staatliche Interventionen und Restriktionen ablehnt. Dies wird klar erkennbar daran, dass ein wesentlicher Teil des Berichts aus der Rechtfertigung für eben solche Interventionen besteht. Begründet werden diese mit ausserordentlichen Ereignissen und Gefährdung der Bevölkerung (z.B. Z. 12-15). Dabei wird betont, dass diese Eingriffe keineswegs beabsichtigt gewesen seien, sondern eine natürliche Folge der Umstände und damit auch temporär sind (Z. 4-8). Während die Regulierung von Trusts bzw. Kartellen grundsätzlich nicht in diese Tradition passen würde, stimmt die interne Logik der Punkte a-c (Z.a-c) mit der Argumentation früherer Entscheide wie dem Vögtlin-Urteil oder dem Reichsgerichtsurteil 1897 zum Sächsischen Holzstoffkartell überein: Während Kartelle an sich erlaubt sind, werden nur jene sanktioniert, welche *übermässige* Preise verlangen bzw. Wucher betreiben (Z. 15-17) und damit ihren angenommenen gesamtgesellschaftlichen Nutzen verlieren. Gleichzeitig kann auch das Getreidemonopol des Bundes (Z. 4-5) in diesem Kontext als ein Kartell betrachtet werden, welches in der Logik der deutsch-schweizerischen Tradition einen stabilisierenden Einfluss auf Preise und die Wirtschaft hat.

Diese Annahme eines grundsätzlichen Nutzens von Kartellen war keineswegs universell: In den gleichen Ländern agitierten z.B. Arbeiter- und Konsumvereinigungen gegen die Wirtschaftsmacht von Kartellen. In den USA wurden Trusts bereits früher als Bedrohung für Konsument:innen und republikanische Ideale betrachtet, aufgrund des möglichen politischen Einflusses von Trusts bzw. Magnaten, was 1890 zum Sherman Antitrust Act und der Zerschlagung von Standard Oil führte. Diese grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber Kartellen ist in der Quelle nicht vorhanden und die Schweiz war noch lange nach 1914 stark auf Kartelle ausgerichtet (Beispiele dafür sind Ablehnung der «Kriseninitiative» 1935 und Zwangskartelle in einzelnen Wirtschaftsbereichen wie der Uhrenindustrie).

2. Die Kartelldebatte war prägend für den politischen Diskurs im 19. und 20. Jahrhundert. War das für frühere Perioden auch der Fall? (4 Punkte).

a. Wieso wurden kartellförmige Organisationsstrukturen im Mittelalter in der Regel nicht missbilligt (2 Punkte)?

Zünfte wurden als integraler Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung betrachtet. Das Zunftmonopol wurde als Garantie für ein faires Einkommen für die Tätigkeit der Mitglieder angesehen, während die zünftischen Regeln zu Herstellung und Produktion auch von Vorteil für Abnehmer:innen sein sollten. Die Überwachung und Durchsetzung solcher Regeln war auch Aufgabe der Zünfte, welche dadurch die Obrigkeit entlasteten, was ein wesentlicher Grund für die hoheitliche Bestätigung von Zunftmonopolen war.

b. Wie wurden in der Zeit von Merkantilismus Kartelle eingeordnet und behandelt (2 Punkte)?

In der Zeit des Merkantilismus gab es ein stark ambivalentes Verhältnis zu Kartellen. So waren staatliche Eingriffe in die Wirtschaft zwecks der Förderung des Wirtschaftswachstums und einzelner Wirtschaftszweige weit verbreitet und mittels dem Konzessionssystem wurde der Marktzugang von Kapitalgesellschaften reguliert und reglementiert. Monopole und Kartelle wurden oft als für dieses System schädlich und dem «grösseren Guten» abträglich eingeschätzt, z.B. in der Reichspoliceyordnung von 1577 oder von J. H. G. von Justi. Andererseits war die Entstehung von Monopolen geduldet oder sogar beabsichtigt, wenn dies mit obrigkeitlicher Zustimmung geschah. Mit Privileg gegründete Fernhandelsgesellschaften wie die VOC, welche als quasistaatliche Akteure agierten, sind Beispiele dafür.

- 3. Die Debatte um Kartelle und Monopole ist immer mit der Idee von Wettbewerb und Wettbewerbspraktiken verknüpft. Dazu entstanden Konzeptionen für den Schutz von Akteuren im Wettbewerb gegen Eingriffe anderer Akteure. Bitte skizzieren Sie die Entwicklung dieser Schutzkonzeption zwischen französischer Revolution und frühem 20. Jahrhundert (5 Punkte).**

Ausgangspunkt für Schutz vor unlauterem Wettbewerb war in der französischen Gesetzgebung Ende des 18. Jh. das Eigentumsrecht. D.h. unlauterer Wettbewerb wurde auf der Basis der Frage nach Verletzung des Rechts an persönlichem Eigentum behandelt. Ab Mitte des 19. Jh. entstand das Konzept der sog. *concurrency déloyale*, in welcher das ungerechtfertigte Kopieren von Produkten, Verleumdung und ähnliches als Missbrauch der Wettbewerbsfreiheit gewertet wurden. Diese Rechtsprechung wurde bald von anderen Regionen in Europa übernommen, insbesondere Belgien, Italien und der Schweiz. Ende des 19. Jh. wurde das Wettbewerbsrecht zunehmend nicht mehr als zur Sphäre des Eigentums- sondern des Personenrechts zugehörend gedeutet (z.B. durch Josef Kohler). Dennoch orientierte sich die Rechtsprechung meist weiterhin am Ideal eines möglichst ausgeprägten und uneingeschränkten Wettbewerbs, d.h. «was nicht verboten ist, ist erlaubt».

Während sich in der Schweiz in der Folge die Rechtsprechung weiter auf das Persönlichkeitsrecht und damit auf Individuen ausgerichteten Schutz konzentrierte, wurde in Deutschland zunehmend der Wettbewerb selbst als schützenswert wahrgenommen. Um die ideale bzw. erwünschte Funktionsweise des Wettbewerbs als fördernd für das Gemeinwohl zu gewährleisten, konnten auch individuelle Interessen zurückgestuft werden.